

Beitragsordnung des Schwimm-Clubs Chemnitz von 1892 e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06.07.2022 mit Gültigkeit zum 01.01.2023

1. Der Verein erhebt laut Satzung Mitgliedsbeiträge.
2. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu erklären und kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Die Abbuchungen erfolgen entsprechend am 15.02. und 31.07. des laufenden Jahres oder einem der folgenden Werkzeuge. Die Zahlungsweise kann nur jährlich oder halbjährlich erfolgen.
3. Bei Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.
4. Bei Neuaufnahmen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 30 € erhoben.
5. Beitragssätze:

5.1. Anfängerschwimmen

Nichtschwimmern wird die Möglichkeit zum Erlernen des Schwimmens im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft innerhalb eines Schulhalbjahres geboten. Dafür werden folgende Beiträge erhoben:

für eine einmalige Teilnahme	150,00 €
für eine Wiederholung der Ausbildung	125,00 €
für die Teilnahme innerhalb einer Familienmitgliedschaft	75,00 €

Nach Beendigung des Schulhalbjahres endet die Mitgliedschaft oder wird in eine Dauermitgliedschaft nach entsprechender Beitrittserklärung umgewandelt. Eine Aufnahmegebühr fällt in diesem Fall nicht an.

5.2. Beitragsklassen

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Jugendliche älter als Kinder und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Rentner, Studenten (mit entsprechendem Nachweis)
- Erwachsene, ab dem 19. Lebensjahr
- Familien (siehe Definition)

Stichtag ist ein Tag vor der Beitragsfälligkeit für das laufende Kalenderjahr.

Beitragsklasse Betrag Monat Betrag/Jahr -----

1. Kind	16,50 €	198,00 €
2. Kind	15,00 €	180,00 €
ab 3. Kind	14,25 €	171,00 €
Jugendliche, Rentner, Studenten, Azubis	18,50 €	222,00 €
Erwachsene	22,00 €	264,00 €
Familien	35,00 €	420,00 €
Fördermitglieder		60,00 €

5.3. Definition Familienmitgliedschaft: alt

Eine Familie im Sinn der Beitragsordnung besteht aus mindestens einem erziehungsberechtigten Erwachsenen und mindestens einem

- Kind unter 18 Jahren oder
- Kind über 18 Jahren für welches noch Kindergeld gezahlt wird

Alle Personen, welche nachweislich ihren Hauptwohnsitz in dem Haushalt der Familie haben können Mitglieder einer Familienmitgliedschaft sein.

5.4. Zur Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe können formlose Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags gestellt werden. Eine Entscheidung trifft das Präsidium und wird diese in Form eines entsprechenden Beitragsbescheids mitteilen. Rückwirkend werden keine Beiträge zurückgezahlt.

6. Die Beitragsordnung ist vom Präsidium jährlich den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Vereins anzupassen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.